

## **A2 Leitlinien zur Arbeitsweise des Landesawarenessteams (LAT) der GJBW**

Antragsteller\*in: Noah Wiech, Elisabeth Pielhoff, Moritz  
Schwarz, Anne Mann  
Tagesordnungspunkt: 8 V-Anträge

### **Antragstext**

#### **1 Was ist bisher passiert? Was soll dieser Antrag leisten?**

2 Awarenessarbeit innerhalb der Strukturen der Grünen Jugend Baden-Württemberg  
3 spielt schon länger eine Rolle. Jedoch erfolgte diese Arbeit über die letzten  
4 Jahre hinweg, hauptsächlich durch den Landesvorstand (LaVo) als zusätzliches  
5 Aufgabenfeld. Lediglich bei Veranstaltungen wie z.B. den  
6 Landesmitgliederversammlungen (LMV) stand die Awarenessgruppe (AWG) den  
7 Mitgliedern als eine zusätzliche Kontaktstelle für Awarenessanliegen zur Seite.  
8 Mit der Schaffung des Landesawarenessteams (LAT) in unserer Satzung im Oktober  
9 2022 und der Wahl der Mitglieder des LATs im Mai 2023, gehen wir nun neue  
10 Schritte der Verbindlichkeit von Awarenessarbeit im Verband.

11 Ein Awarenesskonzept der GJBW gibt es schon lange, jedoch stellten sowohl die  
12 bereits ausgelasteten Kapazitäten des LaVos als auch das Macht- und  
13 Hierarchiegefälle bei Kontaktaufnahme mit dem LaVo, gerade für neue Mitglieder,  
14 möglicherweise eine hemmende Rolle bei der Realisierung und Inanspruchnahme des  
15 Awarenesskonzeptes.

16 Wir als Verband streben danach, diskriminierungssensibel zu sein. Doch auch wir  
17 sind nicht frei von Diskriminierung. Um Awarenessanliegen daher fokussierter und  
18 transparenter anzugehen und diesen eher gerecht zu werden, soll nun ein neuer  
19 Ansatz gewählt werden. Dieser „neue Ansatz“ soll in diesem Leitfaden für die  
20 Arbeitsweisen des kürzlich geschaffenen LATs festgehalten werden.

#### **21 Wie haben wir im LAT in diesem Prozess zusammengearbeitet?**

22 In der Auftaktsitzung des LATs wurde sich über die gewünschte Art und Weise der  
23 persönlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern ausgetauscht und diese  
24 gemeinsam festgelegt. Fokus lag hier auf der Achtung von persönlichen  
25 Kapazitäten, einer förderlichen Arbeitsatmosphäre für die Zusammenarbeit, sowie  
26 die Aussprache über die Rolle der LaVo-Person im LAT. Diese Richtlinien sollen  
27 auch nach der Einbringung der Leitlinien für die gemeinsame Zusammenarbeit

28 gelten.

29 Bei der Ausarbeitung der Leitlinien setzte sich das LAT interne Arbeitsregeln,  
30 um die Zusammenarbeit möglichst gut abzustimmen. Zu diesen Arbeitsregeln gehörte  
31 die **Bekanntmachung der Kapazitäten** der einzelnen LAT-Mitgliedern. Es sollen  
32 darauf basierend, möglichst transparent die Aufgaben, die es zur Erstellung der  
33 Leitlinien sowie der anschließend aufzunehmenden Arbeit braucht, verteilt  
34 werden. Damit kam es phasenabhängig zu einer unterschiedlich starken  
35 Involvierung der LAT-Mitglieder in bestimmte Aufgaben.

36 Die Berücksichtigung der individuellen Kapazitäten und Lebenssituationen bedarf  
37 als Grundlage einen Raum, in dem alle LAT-Mitglieder sich wohlfühlen und  
38 wahrgenommen fühlen. Dies zeichnet sich durch **Grundregeln des Verhaltens**  
39 **innerhalb des LAT** aus, die eine gute Arbeitsatmosphäre schaffen sollen. Ein  
40 hohes Maß an **Vertraulichkeit** im gegenseitigen Umgang der LAT-Mitglieder  
41 miteinander soll durch einen sensiblen und ruhigen Umgang miteinander  
42 gewährleistet werden. Die Möglichkeit, **Unsicherheiten** im LAT zu **teilen** und das  
43 Gefühl vermittelt zu bekommen, dass Beratung auch innerhalb des LATs willkommen  
44 ist, stützt die weitere Zusammenarbeit des LATs maßgeblich. Um interne  
45 Entwicklungen der LAT-Mitglieder zu fördern, ist eine **umsichtige Feedbackkultur**  
46 wichtig, die sich nicht davor scheut auch positives Feedback auszusprechen.

47 Wie bereits erwähnt, wurden die Inhalte dieser Leitlinien von allen vier  
48 Mitgliedern des LATs gemeinsam gesammelt und ausgearbeitet. Daraufhin erfolgte  
49 die grobe Strukturierung dieser Inhalte durch die LaVo-Person im  
50 Landesawarenessteam. Das tatsächliche Schreiben der Leitlinien zur Arbeitsweisen  
51 erfolgte durch die drei Basis-LAT-Mitglieder.

## 52 **Unsere Leitlinien**

### 53 **Zusammenarbeit im LAT: Grundprinzipien**

54 Für eine reibungslose und harmonische Arbeitsweise im LAT sowie zur Wahrung  
55 persönlicher Grenzen sind einige grundlegende Prinzipien für die Zusammenarbeit  
56 festgelegt worden. Dies beinhaltet ein Verständnis für die Lebenssituationen, -  
57 phasen und Kapazitäten aller LAT-Mitglieder, mit einem regelmäßigen Kapazitäts-  
58 Check bei den Treffen. Zudem wird ein Raum geschaffen, in dem jede\*r Einzelne  
59 offen kommunizieren kann und Unsicherheiten geteilt werden können.

### 60 **Verantwortung, die mit der Rolle des LATs einhergeht**

61 Die Rolle des Landesawarenessteams (LAT) ist von besonderer Verantwortung  
62 geprägt, die in verschiedenen Aspekten definiert wird:

63 **a) Vertraulicher Umgang mit sensiblen Informationen:**

64 Eine fundamentale Verantwortung des LATs besteht darin, sensible Informationen  
65 und Themen äußerst vertraulich zu behandeln. Das Vertrauen von Betroffenen und  
66 Verbandsmitgliedern ist von höchster Bedeutung. Dies erfordert daher äußerste  
67 Sorgfalt im Umgang mit Daten. Das LAT legt großen Wert darauf, sensiblen  
68 Informationen mit Respekt zu begegnen, um die Privatsphäre und Integrität aller  
69 Betroffenen und Verbandsmitglieder zu wahren. Angesichts der Tatsache, dass das  
70 LAT nicht alle marginalisierten Gruppen in seiner Zusammensetzung abdecken kann,  
71 ist es von entscheidender Bedeutung, dass es seine eigenen Privilegien  
72 regelmäßig hinterfragt und sich dieser Tatsache bewusst ist. Zudem sollte das  
73 LAT sicherstellen, dass Informationen nur an diejenigen LAT-Mitglieder  
74 weitergegeben werden, die unmittelbar an der Fallbearbeitung beteiligt sind, um  
75 die Vertraulichkeit zu gewährleisten.

76 **b) Inklusives Verbandsumfeld schaffen durch Unterstützung von Betroffenen:**

77 Das LAT übernimmt eine aktive Rolle bei der Schaffung eines inklusiven  
78 Verbandsumfelds. Dies bedeutet, dass die Mitglieder des LATs Diskriminierung in  
79 all ihren Formen entgegenzutreten und bestrebt sind, sie zu erkennen und  
80 abzubauen. Indem sie sich für die Belange von Betroffenen einsetzen, tragen sie  
81 gleichzeitig zur Sensibilisierung des gesamten Verbands bei. Besonders in  
82 Anbetracht der städtischen Prägung der GJBW ist es wichtig, den Austausch mit  
83 ländlichen GJ-Kreisverbänden zu pflegen. Diese Anerkennung und der daraus  
84 resultierende Dialog tragen dazu bei, die unterschiedlichen Bedürfnisse und  
85 Herausforderungen der Mitglieder des Verbands besser zu verstehen und  
86 anzuerkennen.

87 **c) Privilegienbewusstsein:**

88 Das LAT ist sich bewusst, dass es in privilegierten Positionen agieren kann,  
89 insbesondere im Umgang mit stärker marginalisierten Personen. Diese Erkenntnis  
90 führt zu einer noch verantwortungsvolleren Arbeitsweise und stellt sicher, dass  
91 Privilegien nicht dazu verwendet werden, Ungerechtigkeiten aufrechtzuerhalten,  
92 sondern vielmehr dazu beitragen, diese abzubauen. Besonders in ländlichen  
93 Regionen, in denen das Potenzial für Machtmissbrauch erhöht sein kann, setzt  
94 sich das LAT aktiv dafür ein, diese Strukturen zu erkennen und zu hinterfragen,  
95 um ein sicheres und inklusives Umfeld zu gewährleisten. Privilegienbewusstsein  
96 erfordert, dass LAT-Mitglieder ihre eigenen Privilegien reflektieren und aktiv  
97 daran arbeiten, diese nicht zu reproduzieren oder auszunutzen.

98 **Ansprüche an die Rolle eines LATs und ihrer Mitglieder:**

99 Zu den Leitlinien des Landesawarenessteams gehört eine konkrete Definition der

100 Ansprüche, die an die Rolle des LATs als Gremium sowie deren Mitglieder gestellt  
101 werden. Zu diesen Ansprüchen zählen wir

### 102 a) **Erreichbarkeit und Zugänglichkeit:**

103 Das bedeutet, dass das LAT sicherstellen muss, dass es ausreichend Möglichkeiten  
104 der Erreichbarkeit gibt, die sicher, niedrighschwellig und vertrauenswürdig sind.  
105 Zugänglichkeit betont die Niedrighschwelligkeit. Wenn das LAT begründet für einen  
106 Zeitraum nicht bzw. nur eingeschränkt erreichbar ist, muss dies im Voraus den  
107 Mitgliedern mitgeteilt und auf andere Ansprechpersonen/-Institutionen  
108 vorübergehend verweisen. Bestmöglich soll eine ganzjährige Erreichbarkeit  
109 sichergestellt sein, wobei die Kapazitätsgrenzen der LAT-Mitglieder geachtet  
110 werden sollen.

### 111 b) **Basisnähe statt LaVo-Nähe:**

112 Das bedeutet, dass das LAT im Auftrag der Basismitglieder arbeitet und nicht für  
113 den Landesvorstand oder in dessen Vertretung agiert und auftritt, sondern  
114 explizit als ein vom Landesvorstand möglichst unabhängiges Gremium. Deshalb hat  
115 das eine LaVo-Mitglied im Landesawarenessteam innerhalb des LATs kein  
116 Stimmrecht, - nur die Basismitglieder im LAT haben dies. So soll das LAT ein  
117 Raum sein, der sensibel für Macht-Hierarchien ist. Basisnähe ist zudem wichtig,  
118 um Zugänglichkeit niedrighschwellig zu gestalten. Trotzdem ist festzuhalten, dass  
119 Rückmeldeschleifen mit dem Landesvorstand in Ausnahmefällen in gewissen Punkten,  
120 z.B. in rechtlichen Fragen unumgänglich sind. Dafür wird aber in der Regel nicht  
121 der gesamte Landesvorstand, sondern lediglich der geschäftsführende  
122 Landesvorstand (GLV) beratend hinzugezogen – und dies geschieht auch nicht ohne  
123 vorabige Kommunikation mit der betroffenen Person.

### 124 c) **Barrierefreier Zugang zum LAT:**

125 Das bedeutet, dass das LAT sich den Anspruch von Barrierefreiheit und Inklusion  
126 setzt. In der konkreten Ausgestaltung sollten Menschen mit Behinderungen und  
127 unterschiedlichem Inklusionsbedarf hinzugezogen werden, um deren Zugänglichkeit  
128 zu den Angeboten des LAT zu gewährleisten. Das könnte bedeuten: Präferierter  
129 Schrift- oder Sprachverkehr mit dem LAT, Hinzuziehen von (Gebärden-  
130 )Dolmetscher\*innen, Kommunikation in Leichter Sprache oder auf Englisch. Auch  
131 bei der Gestaltung der AWG auf Veranstaltungen sollte Barrierefreiheit möglichst  
132 gegeben sein. Wir wollen dabei die Intersektionalität von Inklusionsbedarf  
133 beachten, z.B. auch in Hinblick auf sichtbare und nicht sichtbare Behinderungen.

### 134 c) **Betroffenenorientiertes Arbeiten / Klientelzentrierung:**

135 Das bedeutet, dass der\*die Klient\*in im Mittelpunkt unseres Arbeitens steht. Die

136 Konsequenz daraus ist, dass wir als LAT so handeln bzw. nicht handeln, wie sich  
137 die betroffene Person das wünscht. Das kann z.B. heißen, dass wir in ein  
138 Gespräch mit der\*dem Täter\*in gehen oder dies nicht tun, wenn eine Täter\*innen-  
139 Konfrontation nicht gewünscht ist. In Awareness-Kontexten geht es häufig um sehr  
140 sensible und auch belastende Informationen, die die betroffene Person an das LAT  
141 weitergibt. Um Retraumatisierungen bzw. zusätzliche Belastungen der betroffenen  
142 Person durch das LAT zu vermeiden, wollen wir sensibel, vorsichtig und  
143 betroffenenorientiert vorgehen. Dazu gehört auch, die betroffenen Personen nie  
144 zu bedrängen oder überzeugen zu wollen, sondern ergebnisoffen zu beraten.  
145 Betroffenenorientierung bedeutet auch, dass das Wohlergehen der betroffenen  
146 Person über den Konsequenzen für den/die Täter\*in steht. In Grenzsituationen  
147 bzw. zum Schutz anderer Basismitglieder vor dem/der Aggressor\*in, muss im  
148 Zweifelsfall individuell entschieden werden und dies soll immer im Gespräch mit  
149 der betroffenen Person erfolgen.

### 150 **d) Diskriminierungsfreie Beratung:**

151 Das bedeutet, dass wir uns als LAT immer wieder reflektieren wollen, dass wir in  
152 unserem Handeln nicht diskriminieren. Herabsetzende Diskriminierung bedeutet,  
153 Gruppen oder einzelne Personen aufgrund unreflektierter beziehungsweise  
154 sozialisierter zum Teil auch unbewusster Einstellungen, Vorurteile oder  
155 emotionalen Assoziationen herabzusetzen. Auch im LAT-internen Sprachgebrauch  
156 soll ein professioneller, diskriminierungs- und wertungsfreier sprachlicher  
157 Umgang gegeben sein. Diskriminierungsfreiheit selbst ist Grundvoraussetzung für  
158 Vertrauenswürdigkeit und Zugänglichkeit.

### 159 **e) Vertrauenswürdigkeit in der Beratung:**

160 Das bedeutet, dass die betroffenen Personen dem LAT vertrauen können, sensible  
161 Informationen nicht zu missbrauchen und nach den oben genannten Ansprüchen die  
162 Beratung durchzuführen. Dazu gehört auch die moralische Auferlegung der  
163 Verschwiegenheit. Dem LAT muss die Ernsthaftigkeit und Verantwortlichkeit ihrer  
164 Arbeit zu jedem Zeitpunkt bewusst sein.

### 165 **f) Ordnungsgemäßer Umgang mit Anfragen:**

166 Anfragen sollen zeitnah, verantwortungsbewusst und nach den obigen Ansprüchen  
167 beantwortet werden. Es muss sichergestellt sein, dass Anfragen nicht untergehen  
168 und dass die Person im LAT, die diese beantwortet, genug Kapazitäten dafür hat.

### 169 **Aufgaben und Grenzen des LATs:**

170 Das Landesawarenessteam hat konkret definierte Aufgaben zu erfüllen. Im Rahmen  
171 des ordnungsgemäßen Umgangs mit Anfragen nach den oben formulierten Ansprüchen

172 an das LAT, ist es vor allem für die Bereiche **Schlichtung und Mediation**  
173 **zuständig**. Dabei vermittelt das LAT bei Konflikten innerhalb der Grünen Jugend  
174 Baden-Württemberg und unterstützt bei **Kompromissaushandlung und Lösungsfindung**.  
175 Gerade wenn GJ-interne Konflikte nicht bilateral zwischen den  
176 Konfliktausführenden Parteien gelöst werden können, kann das LAT kontaktiert  
177 werden, um z.B. schlichtend einzugreifen. Das LAT ist dabei offen für thematisch  
178 unterschiedlichste Konflikte, solange diese klar erkennbar im institutionellen  
179 Rahmen der Grünen Jugend eine Rolle spielen. Ein Fokus des LATs liegt zudem auf  
180 der Unterstützung und Aufarbeitung von Diskriminierungserfahrungen und/oder  
181 Machtmissbrauch innerhalb der GJ. Prinzipiell sollte man sich lieber einmal zu  
182 viel als einmal zu wenig an das LAT wenden, wenn man sich nicht sicher ist, ob  
183 der Konflikt gerade in das Aufgabengebiet des LATs gehört. Natürlich können nur  
184 Konflikte vom LAT geklärt/begleitet, die auch an das LAT herangetragen werden.

185 Der Aufgabenbereich des LATs hat auch Grenzen, die an dieser Stelle transparent  
186 kommuniziert werden sollen:

187 Aufgrund struktureller und persönlicher Grenzen des LATs und seiner Mitglieder  
188 beschränkt sich die Arbeit des LATs auf **mitglieder-/verbandsinterne**  
189 **Angelegenheiten**. Bei Konflikten die (teilweise) außerhalb der GJBW liegen, kann  
190 das LAT freiwillig, zeitweise vermittelnd und unterstützend tätig werden, sofern  
191 von der betroffenen Person gewünscht und für das LAT möglich. Diese Konflikte  
192 und der Umgang/Begleitung des LATs stellen eine Grauzone im Aufgabenbereich dar  
193 und können daher dem Fall entsprechend ausgelegt werden. Das LAT behält sich  
194 vor, solche Konflikte auch weiterzuverweisen bzw. deren Bearbeitung abzulehnen,  
195 wenn die Kapazitäten fehlen und/oder keine sinnvolle Beratung möglich ist, wenn  
196 es sich z.B. nicht um einen GJ-internen Konflikt handelt.

197 Neben den hauptsächlichen Aufgaben der **Anfragenbearbeitung** und  
198 klient\*innenorientierten Beratung und Schlichtung gibt es noch  
199 Handlungsspielraum im Bereich der Präventiven Arbeit:

200 Das LAT-Statut legt fest, dass das LAT **Aufklärungsarbeit** im Landesverband  
201 betreibt und die Mitglieder sensibilisiert in Bezug auf Diskussionskultur,  
202 respektvollen Umgang miteinander und die Achtung persönlicher Grenzen. Die  
203 Aufklärung und präventive Arbeit sollte in Absprache mit der jeweiligen FINTA\*  
204 und genderpolitischen Sprecher\*in erfolgen. Die grundsätzliche Verantwortung für  
205 Bildungsarbeit und präventive Arbeit liegt nach wie vor beim Landesvorstand und  
206 ist für das LAT nicht verpflichtend sondern freiwillig und kapazitätsorientiert.

207 Das LAT kann sich gerade bei subtileren Formen der **Präventionsarbeit** oder auf  
208 konkrete Anfrage z.B. seitens Kreisverbänden beteiligen. Grundsätzlich gilt es  
209 jedoch, den Ruf oder die Stimmung der Mitgliedschaft gegenüber des LATs durch  
210 Formen der Bildungs-/Präventionsarbeit nicht zu gefährden (Unabhängigkeit und  
211 Distanz des LAT vor eigener Aufklärungsarbeit), gleichwohl das LAT natürlich für

212 dessen grundsätzliche Werte auch öffentlich einstehen darf und muss. Letztlich  
213 steht das LAT als unabhängiges und beratendes Gremium für alle Mitglieder im  
214 Vordergrund.

215 Zuletzt bleiben als Aufgabenbereich noch der **Einbezug in die**  
216 **Veranstaltungsorganisation** und die Beziehung von LAT zu AWG (Awarenessgroup).  
217 Das LAT ist nicht grundsätzlich in Veranstaltungsorganisation einbezogen, um  
218 Distanz zwischen aktiven, ausführenden Gremien wie dem Landesvorstand zu wahren.  
219 Jedoch kann das LAT bei entsprechenden Themenbereichen beratend hinzugezogen  
220 werden. Das LAT kümmert sich gemeinsam mit der jeweiligen FINTA\*- und  
221 genderpolitischen Sprecher\*in lediglich darum, dass gerade bei längeren  
222 Veranstaltungen Mindeststandards für die Awarenessarbeit wie Ruheräume, eine gut  
223 besetzte AWG etc. vorhanden und eingehalten werden.

224 Die mobil eingesetzten **Awarenessgroups** auf Veranstaltungen bleiben über das LAT  
225 hinaus bestehen. Die AWG setzt sich nach wie vor aus Basismitgliedern zusammen,  
226 die Interesse haben, punktuell bei Veranstaltungen Awarenessarbeit zu leisten.  
227 Die Mitglieder des LATs können ebenfalls als AWG-Personen tätig sein auf  
228 Veranstaltungen. Die Präsenz des Landesvorstands in der AWG soll gering gehalten  
229 sein, wenn möglich nur durch die LaVo-Person, die ebenfalls im LAT ist. Bei  
230 Fällen, die veranstaltungsbezogen in der AWG auftreten, kann individuell  
231 entschieden werden, ob und wie diese bei längerfristiger Bearbeitung an das LAT  
232 übertragen werden. Dies orientiert sich ebenso auch an den Bedürfnissen der  
233 Betroffenen. Weder das LAT noch die AWG leisten medizinische Arbeit, dafür sind  
234 ausgebildete Rettungssanitäter\*innen zuständig. Die AWG sollte quotiert und  
235 möglichst vielfältig sein und das LAT/der LaVo sind verpflichtet, die AWG vor  
236 einer Veranstaltung angemessen zu schulen. Unabhängig von der Länge der  
237 Veranstaltung sollte eine AWG zur Verfügung stehen. Es wird sich vorgenommen,  
238 den Auswahlprozess der Basismitglieder in der AWG transparenter zu gestalten,  
239 sodass Interessierte die Möglichkeit haben, sich nach transparenten Kriterien zu  
240 bewerben und Awarenessarbeit zu leisten. Denn Awareness ist Verbandsaufgabe!

### 241 **Vertraulichkeit/Beziehung zwischen LAT und Landesvorstand**

242 Das LAT unterliegt keiner rechtlich bindenden Schweigepflicht. Daher wird die  
243 Schweigepflicht auf Basis einer moralischen Selbstverpflichtung begründet. Es  
244 gilt dabei die Vertraulichkeit und Verschwiegenheit maximal zu gewährleisten.  
245 Dies gilt gegenüber allen Dritten, womit auch der Landesvorstand explizit mit  
246 gemeint ist. Eine Weitergabe von Informationen erfolgt nur in Absprache mit der  
247 beratungssuchenden Person und anschließend nur an die Personen des LATs  
248 weitergegeben, die nicht zuvor für den Sachverhalt ausgeschlossen wurden. Dabei  
249 werden auch nur die für die Weiterarbeit notwendigsten Informationen geteilt.  
250 Der Schutz der persönlichen Daten der Betroffenen soll in jedem Schritt  
251 mitgedacht werden.

252 Einzelne Ausnahmesituationen jedoch bedürfen einer **Einweihung des**  
253 **Landesvorstandes**. Konkret erfolgt dies in Situationen, in denen eine **akute und**  
254 **deutliche Auswirkung auf eine laufende Veranstaltung** oder aber den **ganzen**  
255 **Verband** erwartet wird und alternative Lösungswege ausgeschöpft oder nicht  
256 zugänglich sind. Ebenso erfolgt eine Einweihung des Landesvorstandes, wenn es um  
257 **juristisch** oder **strafrechtlich relevante Vorgänge** geht. Hierbei liegt die  
258 Begründung in der Haftung, die der Landesvorstand für Vorfälle tragen könnte. In  
259 diesen Ausnahmefällen findet daher ein Einbezug des Landesvorstandes statt,  
260 wobei dies dennoch zuvor mit der betroffenen Person besprochen wird und auch  
261 hierbei nur die relevanten Informationen geteilt werden.

262 Bei Konflikten mit dem Landesvorstand, muss je nach Position der befangenen  
263 Person/en im Landesvorstand eine andere Herangehensweise gewählt werden. Es gilt  
264 befangene und beteiligte Personen im Landesvorstand zunächst aus Gesprächen mit  
265 dem Landesvorstand auszuschließen. Gibt es Konflikte mit den Beisitzenden, so  
266 findet Kommunikation direkt mit dem geschäftsführenden Landesvorstand (bestehend  
267 aus Sprecher\*innen, Schatzmeister\*in, politische Geschäftsführung) statt.  
268 Bestehen Konflikte mit dem geschäftsführenden Landesvorstand, so werden  
269 betroffene Personen zunächst außen vor gelassen. Auch hierbei werden die  
270 Bedürfnisse der ratsuchenden Person befolgt und nicht ohne Absprache mit dieser  
271 agiert.

### 272 **Erreichbarkeit des LATs**

273 Bei der Basisumfrage zu Beginn der Sommerpause 2023 wurde das Ergebnis  
274 ermittelt, dass sich über 81 % der Teilnehmenden gerne an das LAT via Telegram  
275 bei Anliegen wenden möchten. Über 54 % sahen Mail ebenso als Möglichkeit zur  
276 Kontaktaufnahme, während außerdem 40,5 % ein persönliches Gespräch oder per  
277 Videochat in Erwägung ziehen würden. Diese einzelnen  
278 Kontaktaufnahmemöglichkeiten werden hier einzeln festgehalten:

#### 279 **a)Telegram oder andere Messenger:**

280 Die einzelnen LAT-Mitglieder sollen selbst entscheiden dürfen, ob sie eine  
281 Erreichbarkeit via Telegram oder andere Messenger erlauben möchten. LAT-Mitglied  
282 zu sein oder zu werden soll nicht mit dem Zwang einhergehen, erreichbar über  
283 u.U. privat genutzte Messenger zu sein. Jedoch sollten die einzelnen LAT-  
284 Mitglieder in z.B. einer Vorstellungsnachricht klarstellen, ob sie über z.B.  
285 Telegram erreichbar sind und dies ebenso auf der Homepage vermerken. Dabei  
286 sollen auch die Kontaktdaten in den Gruppen der GJBW bereitgestellt werden.

#### 287 **b)Mail:**

288 Auf der Webseite der GJBW soll von nun an ein Reiter für das LAT geschaffen



289 werden, unter dem nebst den Grundsätzen und einer Vorstellung des LATs, auch die  
290 Mailadresse des LATs zur Kontaktaufnahme auffindbar sein sollen. Über diese  
291 Mailadresse sollen sich Mitglieder bei Anliegen zu jeder Zeit melden können. Die  
292 Kontaktaufnahme soll entweder generell ermöglicht werden, heißt eine zufällige  
293 Person des LATs wird Ansprechperson, oder aber spezifisch erfolgen, womit dem  
294 Wunsch nach einer bestimmten Person oder nach dem Ausschluss einer Person, z.B.  
295 aufgrund von Befangenheit, Rechenschaft getragen werden soll.

296 Der Erstkontakt erfolgt, um klare Zuständigkeiten und Kommunikationslinien zu  
297 schaffen, mit höchstens zwei Personen. Die Zuständigkeit wird mittels eines  
298 Schichtsystems vergeben, wodurch immer eine Person für eine im LAT festgesetzte  
299 Zeitdauer die generellen Mails beantwortet und bis zur Lösung dieser betreut.  
300 Dies soll eine an Kapazitäten angepasste und optimierte Arbeitsweise  
301 ermöglichen, aber ebenso konstante Kommunikation mit den anfragenden Personen  
302 schaffen.

### 303 **c) Persönliches Gespräch / Videochat:**

304 Ein persönliches Gespräch in Präsenz oder als Videochat soll nach zuvor  
305 stattfindender Terminfindung ermöglicht werden. Hierbei können die Mailadressen  
306 oder bei Bereitstellung durch die LAT-Mitglieder auch Telegram verwendet werden,  
307 um einen Termin auszumachen. Ob ein persönliches Gespräch in Präsenz  
308 stattfindet, ist abhängig von den einzelnen LAT-Mitgliedern und ihren  
309 Kapazitäten. Ein Videochat hingegen über z.B. Zoom soll jedoch zeitnah  
310 ermöglicht werden.

### 311 **d) Generell:**

312 Ist der Erstkontakt erfolgt, teilen die involvierten LAT-Mitglieder den  
313 Sachverhalt mit den bisher noch ausgenommenen LAT-Mitgliedern. Dies wird  
314 gemacht, um sich über eine weiterführende Arbeitsweise zu beraten und  
315 abzustimmen. Wird von der anfragenden Person der Ausschluss einer oder mehrerer  
316 LAT-Personen gewünscht, bleiben diese selbstverständlich dauerhaft  
317 ausgeschlossen von dem konkreten Fall und wirken nicht mit.

318 Wichtig ist, dass das LAT ehrenamtlich arbeitet und daher keine Betreuung zu  
319 jeder Zeit möglich ist. Zudem kann das LAT keine psychologische Beratung  
320 leisten, da es hierfür nicht ausgebildet ist. Jedoch ist der Eigenanspruch des  
321 LATs, den Erstkontakt innerhalb einer Woche aufzunehmen und bei akuten  
322 Sachverhalten und Gefährdungen anderer und des Selbst, an entsprechende  
323 professionelle Beratungen zu verweisen.